

Beschlussvorlage Nr. RAT 21/2025

Zuständig: Fachbereich 6
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Prior

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Balver Werbegemeinschaft e. V. zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages in der Balver Innenstadt im Zusammenhang mit dem Balver Weihnachtsmarkt -Adventszauber- am 07.12.2025

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	24.09.2024

Finanzielle Auswirkungen:

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 07.12.2025“, die als Anlage beigefügt ist.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 27.03.2025 beantragt die Balver Werbegemeinschaft e. V. für den 07.12.2025 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages in der Balver Innenstadt.

Bedeutung der Veranstaltung Balver Weihnachtsmarkt

Der Balver Weihnachtsmarkt (Adventszauber) bildet seit Jahrzehnten eine feste Größe im Balver Veranstaltungskalender. Traditionell am zweiten Adventssonntag werden die Besucher in die Balver Innenstadt eingeladen. Der Drostentplatz mit dem zugehörigen IBS Parkplatz wird dann mit Lichtern und Tannenbäumen geschmückt. Für die besondere Gemütlichkeit wird der Platz mit Rindenmulch ausgelegt. Seit einigen Jahren findet am Vorabend zum Adventssonntag bereits ein Dämmerchoppen, mit Glühwein- und leckeren Essensangeboten statt, der Festspielverein Balver Höhle, der alljährlich mit großem Aufwand zur Gestaltung des Marktes beiträgt, zeigt hier seine erste Vorstellung.

Besonders diese Attraktion ist ein echtes Highlight für die kleinen Gäste und zeigt, wie reichhaltig das kulturelle Angebot unserer Stadt ist. Gerade zur Freude der Kinder besucht aber auch der Nikolaus den Markt und verteilt kleine Geschenke. Die Leckereien verkürzen die Zeit, während man auf einen freien Platz im Kinderkarussell wartet.

Musikalisch begleitet wird der adventliche Markt von den Musikvereinen Balve, sowie heimischen Chören. Generell ist das Angebot sehr von heimischen Vereinen geprägt. Der Veranstalter stellt gemütliche Hütten zur Verfügung, in denen sich die Ehrenamtlichen präsentieren können, aber auch Waren verkaufen, um ihre Vereinskasse aufzubessern.

Der genaue Bereich der Veranstaltung erstreckt sich über folgende Straßen / Plätze:

Hauptstraße, Am Drostentplatz, Mühlenweg (blaue Linie der Anlage 2)

Die Stadt Balve beabsichtigt, im Rahmen des Weihnachtsmarktes den verkaufsoffenen Sonntag am 07.12.2025 in der Zeit von 13:00-18:00 Uhr durch Rechtsverordnung freizugeben.

Hierbei ist das mit Wirkung vom 30.03.2018 in Kraft getretene, novellierte Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) zu berücksichtigen. Das Gesetz dient der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeiten für Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Mit der Novellierung hat der Landtag NRW u. a. die Anforderungen an die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen erhöht.

Generell dürfen Verkaufsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit). An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen hingegen grundsätzlich nicht geöffnet sein. In Bezug auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist in § 6 LÖG NRW jedoch eine Ausnahmeregelung enthalten, die durch die Novellierung modifiziert wurde. Auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die entsprechenden Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 durch Verordnung freizugeben.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Die Möglichkeit einer entsprechenden Stellungnahme wurde mit gleichlautendem Schreiben vom 03.06.2025 (Anlage 3) folgenden Sozialpartnern eingeräumt:

- Gewerkschaft ver.di
- Einzelhandelsverband
- Pastoralverbund Balve-Hönnetal
- Ev. Kirche Balve
- Industrie- und Handelskammer zu Hagen
- Handwerkskammer Arnsberg

Nach der Anhörung können vor Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung Änderungen in den Entwurf eingearbeitet werden. Eine erneute Anhörung zum überarbeiteten Entwurf ist hier nicht erforderlich, da keine grundlegenden Änderungen vorgenommen wurden.

Von den eingegangenen Stellungnahmen der SIHK, Pastoralverbund Balve-Hönnetal und ver.di (als Anlage beigelegt) ist diejenige von ver.di vom 28.08.2025 ablehnend. Ver.di vertritt die Meinung, die zur bisherigen Rechtslage ergangene Rechtsprechung beanspruche für die Neufassung des LÖG NRW weiterhin Geltung.

Insbesondere müsste eine Veranstaltung als Anlass für die Ladenöffnung „aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom“ auslösen. Außerdem verweist ver.di auf die besondere verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes.

Diese Einwendungen nimmt die Verwaltung sehr ernst. Sie hat diese geprüft und mit ihren Zielen, die sie mit der Ladenöffnung am 07.12.2025 verfolgt, abgewogen.

Die Ziele der Ladenöffnung, also insbesondere den Erhalt und die Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels und des zentralen innerstädtischen Versorgungsbereichs, die Belebung der Innenstadt und die Attraktivierung der Innenstadt, Balve als Kommune und der Einzelhandel in der Innenstadt,

können sich mit diesem verkaufsoffenen Sonntag im Umfeld sichtbar darstellen. Sie sind damit ein Aspekt zur Stärkung des Einzelhandels an diesem Standort und stellen eine Möglichkeit dar, Balve als attraktive Stadt zu präsentieren. Diese Aspekte sind im Rahmen einer Stadtentwicklung und damit im öffentlichen Interesse wichtig. Somit hält die Verwaltung die Ladenöffnung am 07.12.2025 für gerechtfertigt.

Ebenfalls übernimmt die Stadtverwaltung Balve den Hinweis von ver.di, den ursprünglich geplanten Radius der Veranstaltung rund um den Veranstaltungsort so weit zu begrenzen, dass lediglich das markierte Festgebiet für den verkaufsoffenen Sonntag mit eingeschlossen wird.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass bei den weiteren beteiligten Stellen keine Bedenken gegen die geplante Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages am 07.12.2025 bestehen.

§ 6 Abs. 1, Abs. 4 LÖG NRW lässt bei Vorliegen eines hinreichenden öffentlichen Interesses eine Verkaufsstellenöffnung für das gesamte Gemeindegebiet oder eine Beschränkung auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige zu.

Zur Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages am 07.12.2025 wird gemäß § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 LÖG die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Balver Innenstadt in der beigefügten Fassung beschlossen.

Aus § 29 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 25 S. 2 OBG NRW ergibt sich, dass Ordnungsbehördliche Verordnungen hinreichend bestimmt sein müssen. Durch die in Anlage 2 beigefügte Karte, in der die Grenzen der zulässigen Ladenöffnung gekennzeichnet sind, genügt die Gemeinde den Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz.

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Das LÖG NRW bietet insgesamt ein Schutzkonzept, mit dem der Schutz der Sonntage umfassend gewährleistet wird. Das Verbot der Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist die Regel. Eine Ausnahme, also die Öffnung an diesen Tagen, ist aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses, das über ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse hinausgeht, im Rahmen einer Ermessensentscheidung möglich. Ausnahmen als solche müssen für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen.

Die Aufnahme des Kriteriums des öffentlichen Interesses trägt dem

verfassungsrechtlich verbürgten Sonn- und Feiertagsschutz Rechnung und berücksichtigt auch die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (Az. 1 BvR 2857/07 - und - 1BvR 2858/07) zum Berliner Ladenöffnungsgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil darauf hingewiesen, dass ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer grundsätzlich nicht genügen, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zur seelischen Erholung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.

Im Zusammenhang mit dem diesjährigen Weihnachtsmarkt ist das öffentliche Interesse allerdings durch den Sachgrund in § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW zu rechtfertigen. Demnach liegt dieses insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der in Anlage 2 bestimmte Bereich befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe neben dem für den Weihnachtsmarkt bestimmten Veranstaltungsort und wird dadurch von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst. Vornehmlich müssen Besucher durch diesen Bereich laufen, wenn sie die umliegenden Parkplätze nutzen wollen, um den Veranstaltungsort aufzusuchen.

Der 07.12.2025 fällt unmittelbar in den Veranstaltungstag des Weihnachtsmarktes. Die Ladenöffnungszeiten von 13:00 bis 18:00 Uhr überlappt sich zudem mit der Veranstaltungszeit von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten wurde zudem gemäß § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW i. V. m. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) auf die Zeit des Hauptgottesdienstes (09:00 bis 11:00 Uhr) Rücksicht genommen.

Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Ladenöffnung von 13:00 – 18:00 Uhr lediglich auf einen Sonntag bezieht, obwohl nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW insgesamt acht Sonntage möglich wären. Dadurch wird deutlich, dass es sich hierbei um eine Ausnahme der Regel handelt.

Begleitend zu der o. a. Veranstaltung einen verkaufsoffenen Sonntag anzubieten, ist sowohl aus Sicht der Stadt Balve für die lokalen Einzelhändler (bezogen auf die mehrheitliche Nutzung von Online-Handel) von wirtschaftlicher Bedeutung. Zudem wird den Besuchern, die an den etablierten Balver Weihnachtsmarkt erfahrungsgemäß in großer Zahl teilnehmen, ein Zusatznutzen offeriert.

Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 sind gemäß § 6 Abs. 5 LÖG NRW die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, Ostersonntag, Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, ausgenommen. Der 07.12.2025 fällt auch nicht auf so einen Tag.

Aufgrund des Erfordernisses des Kriteriums des öffentlichen Interesses wurde der Weihnachtsmarkt am 07.12.2025 mit einer entsprechenden Besucheranzahl für die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages im Zeitraum von 13:00 – 18:00 Uhr ausgewählt. Konkret betrifft die Ausnahme von den grundsätzlichen Ladenöffnungsbestimmungen den 07.12.2025.

Das besondere Interesse an dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe sowie der Arbeitsruhe tritt, soweit mit der als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung die Öffnung von Verkaufsstellen zugelassen wird, ausnahmsweise hinter das vorgenannte öffentliche Interesse an der Öffnung der Verkaufsstellen zurück.

Unter Berücksichtigung des Sachverhalts und nach Bewertung der Stellungnahmen der Sozialpartner wird die angestrebte Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages sowohl den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht, auch werden für das Verkaufspersonal und die Einzelhändler vernünftige Bedingungen sichergestellt.

Die Verwaltung schlägt daher dem Rat der Stadt Balve vor, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

Der Bürgermeister

Fachbereichsleiterin/
Öffentliche Sicherheit und
Ordnung

Hubertus Mühling

Cindy Korte

- 1 1) Ordnungsbehördliche Verordnung Anlage 1
- 2 2) Festgebiet Adventszauber Anlage 2
- 3 3) Anforderung Stellungnahme Anlage 3.
- 4 3.1) Stellungnahme Pastoralverbund Hönnetal
- 5 3.2) Stellungnahme SIHK
- 6 3.3) Stellungnahme ver.di